

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181/1998, hat in seiner Sitzung vom 7. März 2008 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, lautend auf „Theodor Sternberg (1892 – 1979) – Nachtrag“ angeführten Instrumente

Inv. No. 13834/4 Violine,

Inv. No. 13834/9 Violine,

Inv. No. 135835 (= Inv. No. 13834/14) Laute,

Inv. No. 13838 Oboe (=Inv. No. 22360)

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Theodor Sternberg auszufolgen.

B e g r ü n d u n g:

Der Beirat hat bereits in seiner Sitzung vom 1. Juni 2007 empfohlen eine italienische Mandoline (Inv. No. 13837) aus dem Technischen Museum an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Theodor Sternberg auszufolgen.

Sachlicher Gegenstand dieses Beschlusses sind vier Musikinstrumente, die in einem weiteren von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung „Theodor Sternberg (1892 – 1979) – Nachtrag“ detailliert dargestellt werden. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Wie der Beirat bereits in seinem o. e. Beschluss vom 1. Juni 2007 feststellte, wurde Theodor Sternberg als Jude von den NS – Machthabern verfolgt. Er betrieb in Wien eine Musikalienhandlung, die arisiert und liquidiert wurde. Bereits am 2. Juli 1936 hatte Sternberg 16 Instrumente sowie fünf Geigenbögen aus seinem Besitz dem Technischen Museum als Leihgaben überlassen. Im Zuge der Firmenliquidation kaufte das Technische Museum am 28. Dezember 1938 diese Objekte um einen Pauschalpreis von RM 160,-- an.

Anlässlich einer Generalinventur des Inventars des Technischen Museums konnten nun - in Ergänzung zum bereits zur Rückgabe empfohlenen Objekt – die o. a. vier Instrumente aufgefunden werden.

Die offensichtliche Beschlagnahme der Musikalienhandlung Sternbergs durch die nationalsozialistischen Machthaber stellte eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Mit Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien 50Rk 416/ 49 – 32 vom 14. Juni 1951 wurde Theodor Sternberg seine Musikalienhandlung zurückgestellt, hinsichtlich der vom Technischen Museum erworbenen Instrumente ist jedoch kein Rückstellungsbegehren dokumentiert. Die aufgefundenen Instrumente wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf „Kunstgegenstände“, bei extensiver Auslegung wurde vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des vom Technischen Museum für die Instrumente bezahlten Entgeltes abzusehen.

Wien, 7. März 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Ersatzmitglieder:

OR Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Christoph HATSCHEK